

## **Bekanntmachung**

### **des Regierungspräsidiums Stuttgart**

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Für die Anpassung des Spurplan im Bahnhof Neuffen hat die Württembergische Eisenbahngesellschaft mbH ein eisenbahnrechtliches Verfahren beantragt. Für dieses Vorhaben wird durch das Regierungspräsidium Stuttgart ein Plangenehmigungsverfahren nach den §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und §§ 72 ff. LVwVfG, - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - durchgeführt.

Gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG war für das Vorhaben eine Vorprüfung durchzuführen. Diese hat ergeben, dass die Maßnahme keine schädlichen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Für das Vorhaben besteht demnach nach § 9 Abs. 3 Satz 2 keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem, dass durch das Vorhaben keine baulichen Änderungen außerhalb des Oberbaus, bzw. bereits befestigter Flächen vorgenommen werden, zur Abwicklung der Baumaßnahmen ebenfalls bereits befestigte Flächen benötigt werden. Zudem handelt es sich um kleinräumige Änderungen.

Es entstehen keine neuen Eingriffe oder Betroffenheiten in Bezug auf die Schutzgüter des UVPG. Insgesamt können somit erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 10.02.2020

Regierungspräsidium Stuttgart